

Mittelbare Falschbeurkundung – § 271 StGB				
Schutzrichtung	Schließung einer Strafbarkeitslücke bei der Anwendung des § 348 StGB im Verhältnis Extraneus – Intraneus:			
	<p><i>Ausgangsfallkonstellation:</i></p> <p>Der Extraneus nutzt aus, dass der Intraneus § 348 StGB gutgläubig (vorsatzlos) verwirklicht. – Strafbarkeit des Extraneus:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ §§ 348, 25 I Fall 2 StGB: (-): weil dem Extraneus die Täterqualität fehlt ▪ §§ 348, 26 StGB: (-): weil der Intraneus vorsatzlos handelt ▪ § 271 StGB: (+) 			
Bewirken	Das Verursachen der unrichtigen Beurkundung oder Datenspeicherung durch den zuständigen Amtsträger.			
	<p>Erfasst sind nur solche Falschbeurkundungen, auf die sich</p> <p style="text-align: center;">der öffentliche Glaube</p> <p>d. i. die volle Beweiskraft für und gegen jedermann, erstreckt. (Hierzu die Erläuterungen zu § 348 StGB)</p>			
	<p><i>Beispiel:</i></p> <p>Bei einer Anmeldung unter Angabe eines falschen Wohnsitzes bezieht sich der öffentliche Glaube nicht auf diese Falschangabe hinsichtlich des wahren Wohnsitzes, sondern nur darauf, dass eine <i>Anmeldung</i> unter Nennung dieses (falschen) Wohnsitzes erfolgt ist; dies aber entspricht der Wahrheit.</p>			
	Wesentliche Meinungsstreitigkeiten:			
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%; text-align: center; vertical-align: top;">1.</td> <td>Muss der Amtsträger gutgläubig (oder nicht zurechnungsfähig) handeln? Wenn ja, dann ist der Tatbestand bei bösgläubigem Verhalten des Intraneus nicht erfüllt. (Dazu sogleich näher)</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; vertical-align: top;">2.</td> <td>Ist bei der Datenspeicherung auch ein eigenhändiges Verhalten des Extraneus tatbestandsmäßig? Die dahingehende Mindermeinung ist Bedenken ausgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Tatbestandsstruktur ist auf mittelbar-täterschaftliche Verwirklichung angelegt. ▪ Das eigenhändige Verhalten des Extraneus ist grundsätzlich durch § 269 StGB erfasst. </td> </tr> </table>	1.	Muss der Amtsträger gutgläubig (oder nicht zurechnungsfähig) handeln? Wenn ja, dann ist der Tatbestand bei bösgläubigem Verhalten des Intraneus nicht erfüllt. (Dazu sogleich näher)	2.
1.	Muss der Amtsträger gutgläubig (oder nicht zurechnungsfähig) handeln? Wenn ja, dann ist der Tatbestand bei bösgläubigem Verhalten des Intraneus nicht erfüllt. (Dazu sogleich näher)			
2.	Ist bei der Datenspeicherung auch ein eigenhändiges Verhalten des Extraneus tatbestandsmäßig? Die dahingehende Mindermeinung ist Bedenken ausgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Tatbestandsstruktur ist auf mittelbar-täterschaftliche Verwirklichung angelegt. ▪ Das eigenhändige Verhalten des Extraneus ist grundsätzlich durch § 269 StGB erfasst. 			

Gebrauchen gemäß § 271 II StGB	umfasst auch die Konstellation, in welcher die falsche öffentliche Urkunde nicht in strafbarer Weise hergestellt wurde		
Qualifikationen gemäß § 271 III StGB	▪ Handeln gegen Entgelt (§ 11 I Nr. 9 StGB)		
	▪ Handeln in Bereicherungsabsicht		
	▪ Handeln in Schädigungsabsicht		
Zum Irrtum über die eigene Beteiligungsrolle (näher hierzu in der Irrtumslehre des AT)			
	Konstellation 1	Konstellation 2	Konstellation 3
Objektive Lage (Vorstellung des Intraneus)	Intraneus ist gutgläubig	Intraneus ist bösgläubig	Intraneus ist gutgläubig
Subjektive Lage (Vorstellung des Extranues)	Extranues geht von Gutgläubigkeit des Intraneus aus	Extranues geht von Gutgläubigkeit des Intraneus aus	Extranues geht von Bösgläubigkeit des Intraneus aus
Strafrechtliche Bewertung	§ 271: (+)	§§ 348, 26: (-): kein Anstiftervorsatz	§§ 348, 26: (-): keine vorsätzliche Haupttat
		§ 271: ▪ Meinung 1: Vergleichbarkeit mit mittelbarer Täterschaft notwendig → (-) ▪ Meinung 2: Vorsatztat des Intraneus ist ein Mehr, welche die gewollte unvorsätzliche Tat einschlieÙe (???) → (+) ▪ Meinung 3: Bewirken erfasst <i>jede</i> Verursachung → (+)	§ 30 I: (-) § 348 ist Vergehen (§ 12 II)
			§ 271: ▪ h. M.: Bewirken erfasst <i>jede</i> Verursachung → (+)

